

Die Nichte hat die Brände gelegt

Nach dem Feuer Selbstmord begangen: Ein ländliches Drama

“Brand zerstört den-Hof”, “Freitod nach dem Großbrand” und “Die Nichte gesteht die Brandstiftung” lauten die Überschriften, unter denen eine Regionalzeitung ausführlich über ein ländliches Drama berichtet. Der Brand und die Löscharbeiten werden ausführlich geschildert und auch die Namen der Familienmitglieder genannt. In einem der Beiträge wird auch darüber berichtet, dass einer der Söhne des Bauern sich angesichts des Brandes trotz eines “schwierigen Verhältnisses” wieder mit dem Vater versöhnt habe, dann jedoch tot aufgefunden worden sei, nachdem er sich in seinem Wagen mit Abgasen das Leben genommen habe. Die Zeitung zitiert einen Polizeisprecher mit der Aussage, man könne “den Brand und den Tod des Sohnes nicht von einander losgelöst sehen.” Die Zeitung berichtet auch, dass eine Angehörige der Familie gestanden habe, diesen und andere Brände gelegt zu haben. Wegen des Verdachts pyromanischer Veranlagung sei sie ins psychiatrische Landeskrankenhaus eingewiesen worden. Weiter wird klargestellt, dass der Selbstmord nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft nichts mit dem Brand zu tun gehabt habe, der Grund für den Suizid jedoch noch unklar sei. Zwei Beschwerdeführer sehen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen und seiner Angehörigen durch die Ausbreitung innerfamiliärer Details, an denen kein öffentliches Interesse bestehe. Unzulässig sei der Eindruck vermittelt worden, der Sohn habe den Brand gelegt, möglicherweise sogar von der Familie gewollt. Sie rufen den Deutschen Presserat an. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass es grundsätzlich schwierig sei, einem Unglück dieser Dimension gerecht zu werden – gerade im ländlichen Raum, wo jeder jeden kenne und schon die geringste Andeutung im Text genüge, um die Betroffenen zu identifizieren. Hinsichtlich der Brandursache habe die Zeitung lediglich den Pressesprecher der Polizei zitiert, der den Zusammenhang des Brandes mit dem Tod des Sohnes selbst angedeutet habe. Die Entscheidung, über den Selbstmord zu berichten, habe die Redaktion nach eingehender Abwägung getroffen, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung ein Zusammenhang mit dem Brand nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Chefredaktion räumt ein, dass einige Details der Berichterstattung unnötig gewesen seien. Dazu zählt sie die Nennung der Namen aller Familienangehörigen, die an einer Geburtstagsfeier teilgenommen hätten. Damit habe man über das Ziel der “wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit hinausgeschossen”. Dafür habe sich der Leiter der zuständigen Redaktion bei dem Hofbesitzer entschuldigt. (2006)

Die Beschwerdekammer erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 (Privatleben und Intimsphäre) des Pressekodex und spricht einen Hinweis aus. Die Berichterstattung

über den Hofbrand war zulässig. Für nicht gerechtfertigt hält der Presserat jedoch die vollständige Namensnennung aller Familienangehörigen sowie die Schilderung bestimmter familiärer Details. Auch die Frage, ob und in welcher Atmosphäre nach den tragischen Ereignissen eine Familienfeier abgehalten wurde, ist für die Schilderung der Brandtragödie sowie deren näheren Umständen unerheblich. Keinen Verstoß gegen den Pressekodex sieht die Beschwerdekammer jedoch in der Erwähnung des Selbstmordes des Sohnes. Der polizeiliche Hinweis auf eine mögliche Verbindung zwischen Brand und Suizid, gab hinreichenden Anlass dafür, dies zu erwähnen. Dass sich ein Tatverdacht gegen den Sohn nicht erhärtet hat, nachdem die Nichte die Brandstiftung gestanden hatte, hat die Zeitung ebenfalls berichtet. Bei der Wahl der Maßnahme (Hinweis nach Ziffer 8) berücksichtigt die Kammer, dass die Redaktion hinsichtlich der zum Teil unzulässigen Berichterstattung Einsicht gezeigt hat und sich bereits vor der Entscheidung des Presserats bei dem Hofbesitzer entschuldigt hat. (BK1-9/06 und BK1-19/06)

Aktenzeichen: BK1-9/06 und BK

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis